

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9b RAr 21/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 9b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Oktober 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richterin J a e g e r und Richter Dr. L a d a g e sowie ehrenamtliche Richter Dr. H e r t r i c h und K o v a r für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Oktober 1990 aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob der Kläger die Anwartschaft zur Gewährung von Leistungen der beruflichen Fortbildung erfüllt hat.

Der 1963 geborene Kläger erlernte von 1980 bis 1983 den Beruf des Kürschners. Nach Beendigung der Ausbildung arbeitete er weiterhin bei seiner Lehrfirma. Vom 1. Januar 1984 bis zum 31. März 1985 leistete er den Grundwehrdienst. Anschließend arbeitete er vom 1. April 1985 bis zum 31. März 1988 als Kürschnergeselle bei C. D. in P. . Seinen Antrag auf Förderung der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang für die Meisterprüfung, der in der Zeit vom 5. April bis 24. Juni 1988 und von Januar bis März 1989 an der Bundes-Pelzfachschule in Frankfurt stattfinden sollte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17. Mai 1988 ab, weil der Kläger innerhalb der drei Jahre vor Beginn der Maßnahme nicht zwei Jahre beitragspflichtig beschäftigt gewesen sei. Der Widerspruch, mit dem der Kläger darauf hinwies, daß für ihn wegen der Auslandsbeschäftigung eine verlängerte Rahmenfrist von fünf Jahren gelte, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 27. Juli 1988). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 22. Februar 1989), das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 17. Oktober 1990). Das Berufungsgericht hat die Auffassung des SG bestätigt, daß die Rahmenfrist vom 5. April 1983 bis zum 4. April 1988, dem Tag vor Beginn der Maßnahme gedauert habe. Der Beginn der Maßnahme könne nicht deswegen auf den 1. April 1988 vordatiert werden, weil sie vermutlich bereits zu diesem Zeitpunkt begonnen hätte, wenn nicht die Osterfeiertage dem entgegengestanden hätten. Innerhalb der Rahmenfrist habe der Kläger einschließlich der Wehrdienstzeit keine zweijährige Beschäftigungszeit aufzuweisen. Die fehlenden Zeiten der Beschäftigung könnten auch nicht dadurch ersetzt werden, daß die arbeitsfreien Osterfeiertage wie Beschäftigungszeiten behandelt würden. Daß der Kläger wegen der arbeitsfreien Feiertage die erforderliche Vorbeschäftigungszeit nicht mehr habe zurücklegen können, sei zwar als Härte anzusehen. Solche Härten müßten aber im Interesse der Rechtsklarheit in Kauf genommen werden. Auf die gesetzlichen Regelungen für die Fälle, in denen das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag fällt, könne sich der Kläger schon deshalb nicht berufen, weil es hier nicht um die Vornahme von Rechtshandlungen innerhalb einer Frist gehe. Selbst bei entsprechender Anwendung der Regelung würde die Verlängerung der Rahmenfrist bis zum Ablauf des nächsten Werktages, dem 5. April 1988, dem Kläger nichts nützen; ihm käme nur eine Vorverlegung der Rahmenfrist zugute. Die Beschäftigungszeiten in Frankreich könnten nicht als anwartschaftswahrend angesehen werden, weil sie nicht beitragspflichtig nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gewesen seien und das europäische Gemeinschaftsrecht eine Gleichstellung dieser Zeiten mit Inlandsbeschäftigungen nicht vorsehe.



Dagegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision des Klägers. Er ist der Meinung, es verstoße gegen die Grundsätze des Sozialrechts, wenn in seinem Fall wegen der wenigen fehlenden Tage an beitragspflichtiger Beschäftigung die Erfüllung der Anwartschaft auf Unterhaltsgeld (Uhg) verneint werde. Er habe sich bemüht, keine Ausfallzeiten eintreten zu lassen und seine Beschäftigung in Frankreich zum 31. März 1988 beendet, um unverzüglich mit dem Meisterkurs beginnen zu können. Eine Veranlassung, sich arbeitslos zu melden, habe für ihn zu keinem Zeitpunkt bestanden. Es sei ihm nicht zuzumuten gewesen, während der arbeitsfreien Tage über die Osterfeiertage eine andere beitragspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, um die Anwartschaftszeit zu erfüllen. Hätte er sich andererseits für diese Tage arbeitslos gemeldet, hätte er sich dem Verdacht ausgesetzt, sich Leistungen nach dem AFG erschleichen zu wollen. Ihm könne auch nicht entgegengehalten werden, daß er seine Planungen darauf hätte einstellen können, die Anwartschaftszeit zu wahren. Die Erlangung sozialrechtlicher Vorteile habe bei ihm nie im Vordergrund gestanden; er habe seine Ausbildung und seinen beruflichen Werdegang stets nach sachlichen Erfordernissen ausgerichtet.

Der Kläger beantragt,

die angefochtenen Urteile und Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, seine Teilnahme an den Kürschnermeister-Vorbereitungskursen als notwendig zu fördern.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Der Rechtsstreit muß an das LSG zurückverwiesen werden, weil die festgestellten Tatsachen nicht ausreichen, um in der Sache abschließend zu entscheiden. Es ist noch zu prüfen, ob Tatsachen vorliegen, nach denen der Anspruch des Klägers aufgrund des Europäischen Gemeinschaftsrechts begründet sein könnte.

Entgegen der Meinung des LSG schließen es die bisherigen Feststellungen nicht aus, daß die Versicherungszeiten, die der Kläger in den letzten drei Jahren vor der Fortbildung in Frankreich zurückgelegt hat, nach Art 67 Abs 1 der Verordnung Nr 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer



und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (EWG-VO Nr 1408/71) so zu behandeln sind, als habe sie der Kläger in der Bundesrepublik zurückgelegt. Wenn sie nach den noch festzustellenden Tatsachen so zu behandeln sind, wäre die hier allein noch umstrittene versicherungsrechtliche Voraussetzung des Anspruchs auf Förderung der Fortbildung erfüllt. Dann hat der Kläger, wie es § 46 Abs 1 Satz 1 AFG (idF durch das Siebte AFG-Änderungsgesetz <7. AFG-ÄndG> vom 20. Dezember 1985 - BGBl I 2484 -) vorschreibt, innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt.

Allein unter Berücksichtigung der inländischen Beschäftigungszeiten hat der Kläger allerdings die erforderliche Anwartschaft nicht erfüllt, wie die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben. Er hat in den letzten drei Jahren vor Beginn der Maßnahme, dh in der Zeit vom 5. April 1985 bis 4. April 1988 weder eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt, noch Arbeitslosengeld oder Anschlußarbeitslosenhilfe bezogen. Die letzte beitragspflichtige Beschäftigung hat vielmehr am 31. Dezember 1983 geendet, und auch der bis zum 31. März 1985 geleistete, gemäß § 168 Abs 2 AFG als beitragspflichtige Beschäftigung geltende Grundwehrdienst lag vollständig vor dem maßgeblichen Dreijahreszeitraum. Dem Kläger kommt auch nicht die Ausdehnung der Rahmenfrist um weitere zwei Jahre wegen seiner Beschäftigung im Ausland gemäß § 46 Abs 1 Satz 3 Nr 2 AFG zugute. Denn auch damit umfaßt die beitragspflichtige Beschäftigung des Klägers nicht drei Jahre innerhalb der Rahmenfrist, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat. Es fehlen ihm vier Tage an vollen zwei Jahren.

Die Rahmenfrist ist auch nicht vom 31. März 1988 rückwirkend zu berechnen. Die nachfolgenden Tage waren zwar Feiertage oder arbeitsfreies Wochenende; das beeinflusst die Berechnung aber nicht. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes sind die letzten drei Jahre - hier fünf Jahre - vor Beginn der Maßnahme zugrunde zu legen. Wie die Vorinstanzen zutreffend ausgeführt haben, lassen sich die gesetzlichen Vorschriften über die Berechnung von Fristen für die Vornahme von Rechtshandlungen, wenn das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt (§ 193 BGB, § 26 Abs 3 SGB X) schon deshalb nicht auf die Berechnung einer Rahmenfrist anwenden, weil es nicht um die Vornahme von Rechtshandlungen geht, die noch am nächsten Werktag fristwährend erfolgen können, sondern um die Vorverlegung der Rahmenfrist.

Soweit der Kläger eine besondere Härte darin sieht, daß er wegen der Feiertage mit der Maßnahme nicht innerhalb der Rahmenfrist habe beginnen können, übersieht er, daß der Gesetzgeber solchen Hinderungsgründen und Unwägbarkeiten bereits dadurch Rechnung getragen hat, daß er die zweijährige, nicht einmal zusammenhängende beitragspflichtige Beschäftigung nur innerhalb eines Zeitraumes von drei - hier fünf -



Jahren verlangt und damit eine "Pufferzone" einräumt, die alle denkbaren Gründe einer zu vertretenden und nicht zu vertretenden Beschäftigungslosigkeit angemessen berücksichtigt. Die strikte Beachtung der Rahmenfrist führt daher nicht zu Härten. Deshalb besteht auch kein Grund, die Vorschriften in der Weise anzuwenden, daß die arbeitsfreien Ostertage wie beitragspflichtige Beschäftigungszeiten gewertet werden. Es kommt nicht darauf an, ob es dem Kläger möglich oder zuzumuten gewesen wäre, an diesen Tagen trotz allgemeiner Arbeitsruhe eine beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben. Dasselbe gilt für die Frage, ob sich der Kläger in zumutbarer Weise hätte arbeitslos melden sollen, um durch die Bewilligung von Arbeitslosengeld eine gesetzliche Alternative zur Wahrung der Anwartschaft zu erfüllen.

Daß der Kläger über den Lauf und die Berechnung der Fristen nicht unterrichtet war, ist ebenfalls kein Grund, die tatsächlich fehlenden Beschäftigungszeiten als erbracht anzusehen. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch setzt auf seiten der Verwaltung zumindest eine Pflichtverletzung voraus (vgl BSGE 49, 30 = SozR 4220 § 6 Nr 3), für die hier kein Anhalt besteht.

Das LSG wird jedoch zu prüfen haben, ob die vom Kläger im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten wie inländische zu berücksichtigen sind. Das kann nicht mit der Begründung unterlassen werden, die Förderung der beruflichen Bildung gehöre nicht zum Geltungsbereich der EWG-VO 1408/71. Denn Art 4 Abs 1 Buchst g dieser Verordnung besagt das nicht eindeutig. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits entschieden, daß zu den "Leistungen bei Arbeitslosigkeit" im Sinne dieser Vorschrift nicht nur Leistungen bei eingetretener Arbeitslosigkeit gehören, sondern in bestimmten Fällen auch Leistungen der beruflichen Bildung, soweit sie einer künftigen Arbeitslosigkeit vorbeugen (Urteil vom 4. Juni 1987 - Az.: 375/85 - SozR 6050 Art 67 Nr 3). Insoweit erfüllen ausländische Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten nach Art 67 Abs 1 oder 2 EWG-VO 1408/71 auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen von § 46 Abs 1 Satz 1 AFG.

Es ist allerdings zweifelhaft, ob beim Kläger die EWG-Beiträge gleichgestellt werden können. Da der Kläger nicht unmittelbar vor Beginn der umstrittenen Maßnahme in der Bundesrepublik versichert war, ist der deutsche Versicherungsträger, also die BA, nur zuständig, wenn der Kläger sogenannter echter oder unechter Grenzgänger ist (Art 67 Abs 3 EWG-VO 1408/71 mit Hinweis auf Art 71 Buchst a) Ziffer ii) und Buchst b) Ziffer ii) der Verordnung).

Der Kläger kann unechter Grenzgänger sein, sofern er trotz seiner dreijährigen Arbeit in Frankreich, wo er anscheinend auch wohnte, noch in Deutschland, in Stuttgart, den "gewöhnlichen Mittelpunkt seiner Interessen" hatte (vgl Urteil des EuGH vom 17. Februar 1977 - Az.: 76/76 - SozR 6050 Art 71 Nr 2; ferner BSG SozR 3-6050 Art 71 Nr 2) und in



die Bundesrepublik "zurückgekehrt" ist. Dazu wird das LSG Feststellungen zu treffen haben. Wenn für Leistungen der Arbeitslosenversicherung im engeren Sinne die Beklagte zuständig ist und die in Frankreich zurückgelegten Versicherungszeiten anerkannt werden müssen, sind nach Auffassung des Senats diese Zeiten auch als versicherungsrechtliche Grundlage für den Anspruch auf Förderung der Fortbildung anzuerkennen. Das hängt indessen von der Auslegung der Art 4 Abs 1 Buchst g und 71 Buchst b Ziffer ii EWG-VO 1408/71 ab. Für diese Auslegung ist der EuGH im Wege der Vorabentscheidung nach Art 177 EWG-Vertrag in erster Linie zuständig. Das LSG kann diese Auslegungsfrage dem EuGH vorlegen, das BSG müßte es tun (Art 177 Abs 2 und 3 EWG-Vertrag), sofern es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf ankommt.

Was der EuGH bisher zur Auslegung des Art 4 Abs 1 Buchst g gesagt hat, macht seine Anrufung nicht entbehrlich. Das BSG hat bereits klargestellt, daß bisher der EuGH nur über notwendige Bildungsmaßnahmen iS des § 44 Abs 2 AFG entschieden hat (BSG SozR 4100 § 46 Nr 8). Um einen solchen Fall handelte es sich hier selbst dann nicht, wenn der Kläger vor Beginn der Maßnahme einige Tage arbeitslos war. Denn die Arbeitslosigkeit mußte nicht durch eine Bildungsmaßnahme behoben werden; der Kläger war uneingeschränkt vermittlungsfähig.

Mit der Erkenntnis, daß die berufliche Fortbildung im vorliegenden Fall nicht zur Behebung einer konkreten Gefahr der Arbeitslosigkeit notwendig war, steht aber nicht schon fest, daß diese berufliche Bildung nicht unter Art 4 EWG-VO 1408/71 fällt. Diese Frage ist in dem erwähnten Urteil vom 4. Juni 1987 nicht entschieden. Dort war auch nicht darüber zu entscheiden, ob Maßnahmen der beruflichen Bildung Leistungen bei "Vollarbeitslosigkeit" iS von Art 71 Abs 1 Buchst b Ziffer ii sein können, weil der dortige Kläger die Vorbeschäftigungszeit nach Art 67 Abs 3 der Verordnung erfüllt hatte. Es ist die Entscheidung des EuGH dazu einzuholen, ob diese Vorschriften bei Grenzgängern auch auf Fälle nur zweckmäßiger beruflicher Bildung anzuwenden sind. Der Wortlaut steht nicht notwendig entgegen. Eine zweckmäßige Maßnahme erweitert die berufliche Vermittlungsfähigkeit und dient damit auf lange Sicht auch der Verhütung der Arbeitslosigkeit.

Für eine solche Anwendung spricht insbesondere die Situation der echten Grenzgänger. Wollte man Art 4 Abs 1 Buchst g EWG-VO 1408/71 nur für notwendige Maßnahmen gelten lassen, so würden die in Deutschland wohnenden Grenzgänger durch die Beschäftigung in einem anderen EWG-Staat keine Ansprüche auf Förderung einer zweckmäßigen Bildungsmaßnahme erwerben und die durch Vorbeschäftigung in Deutschland erworbenen Ansprüche sogar verlieren. Sie müßten ihre im ausländischen Grenzgebiet liegende Arbeitsstelle aufgeben und mindestens zwei Jahre lang in Deutschland eine beitragspflichtige Beschäftigung ausüben. Zweckmäßige Bildungsmaßnahmen wären nur für die im Ausland wohnenden und in der Bundesrepublik



arbeitenden Grenzgänger zu fördern. Ein solches Ergebnis widerstrebt nicht nur den Vorstellungen des deutschen Gesetzgebers, weil Einwohner gegenüber Beschäftigten benachteiligt werden; es widerspricht auch der Sonderstellung, die den Grenzgängern durch die EWG-VO eingeräumt wird. Wenn man sich demnach entschließt, für die in Deutschland wohnenden Grenzgänger die Anrechnung von in ausländischen Grenzgebieten zurückgelegten Versicherungszeiten nach § 46 Abs 1 Satz 1 AFG über Art 4 Abs 1 Buchst g EWG-VO 1408/71 anzurechnen, besteht kein überzeugender Grund, das bei unechten Grenzgängern zu unterlassen. Gerade der vorliegende Fall zeigt, daß es im allgemeinen und im individuellen Interesse wünschenswert sein kann, einige Jahre vor einem Meisterkurs im EWG-Ausland die Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine dortige Beschäftigung zu erweitern.

Es ist jedenfalls dem EuGH zu überlassen, ob er Art 4, 67 und 71 EWG-VO 1408/71 so auslegt, daß auch für zweckmäßige Leistungen der beruflichen Bildung ausländische Versicherungszeiten angerechnet werden müssen, wenn es sich um Personen handelt, die im Ausland nur beschäftigt waren aber in Deutschland wohnen (Grenzgänger) oder die nach Deutschland zurückgekehrt sind (unechte Grenzgänger).

Das LSG wird deshalb festzustellen haben, ob der Kläger als - unechter - Grenzgänger anzusehen ist. Falls das zu verneinen ist, wird es abschließend im bisherigen Sinne entscheiden. Wenn es die - unechte - Grenzgängereigenschaft bejaht, steht es in seinem Ermessen, die noch offene EG-rechtliche Frage selbst zu entscheiden oder sie dem EuGH vorzulegen. In einer abschließenden Entscheidung hat das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

